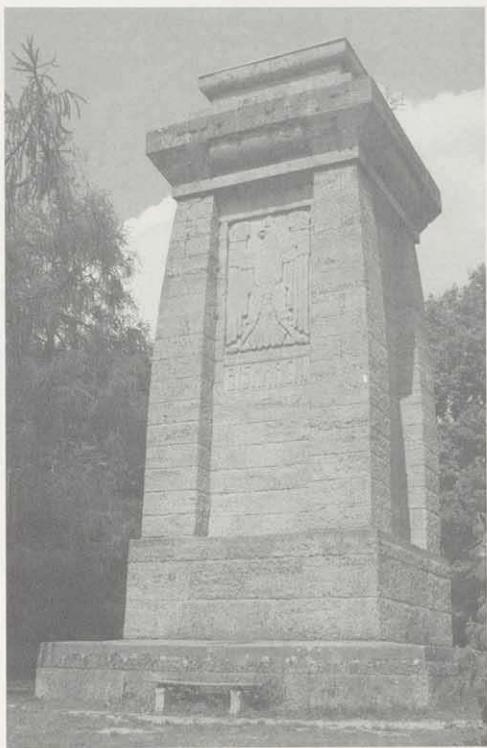


100 Jahre Bismarck-Turm in Ansbach

Wie in vielen anderen deutschen Städten, so wurde auch in Ansbach vor genau 100 Jahren, im Jahr 1903, ein Bismarck-Turm errichtet. Mit diesem Feuerturm sollte an den Reichskanzler Otto von Bismarck erinnert und ein Symbol nationaler Stärke errichtet werden. Der Ansbacher Bismarck-Turm wurde nach dem preisgekrönten Entwurf „Götterdämmerung“ des Dresdner Architekten Wilhelm Kreis errichtet.

Der Reichskanzler Otto von Bismarck genoss bei den Deutschen in der Zeit vor dem ersten Weltkrieg und auch in den 20-er Jahren große Wertschätzung und er wurde als Gründer des zweiten deutschen Kaiserreiches auch von den Nationalsozialisten für ihre Propaganda vereinnahmt. Geboren wurde Otto von Bismarck am 1. April 1815 in Schönhausen bei Stendal. Nach der Schulzeit studierte er in Göttingen und Berlin Jura und Staatswissenschaften und war ab 1847 Mitglied des Landtags in Berlin. Von 1851 bis 1858 war Bismarck Abgesandter Preußens am Bundestag in Frankfurt am Main und von 1859 bis 1862 Gesandter in St. Petersburg. Als preußischer Ministerpräsident ab 1862 und ab Januar 1871 als deutscher Reichskanzler trieb er die Einigung der deutschen Staaten unter preußischer Führung mit dem Ausschluss Österreichs voran und formte ein einheitliches Staatsgebilde. Am 20. März 1890 wurde Bismarck von Kaiser Wilhelm II. entlassen und er starb am 30. Juli 1898 in Friedrichsruh bei Hamburg. Schon zu Lebzeiten war er zu einer Kultfigur geworden und mit der Befeuierung von Bismarck-Säulen sollte an ihn im gesamten deutschen Reich erinnert werden.

Im ehemaligen Deutschen Reich wurde bis zum ersten Weltkrieg 182 Bismarck-Türme erbaut, von denen heute noch 145 stehen. Weltweit wurden insgesamt 238 Bismarck-Türme errichtet, darunter immerhin zwei in Frankreich und einer sogar in Chile. In der Bundesrepublik sind im Bundesland Nordrhein-Westfalen mit 31 Türmen die meisten

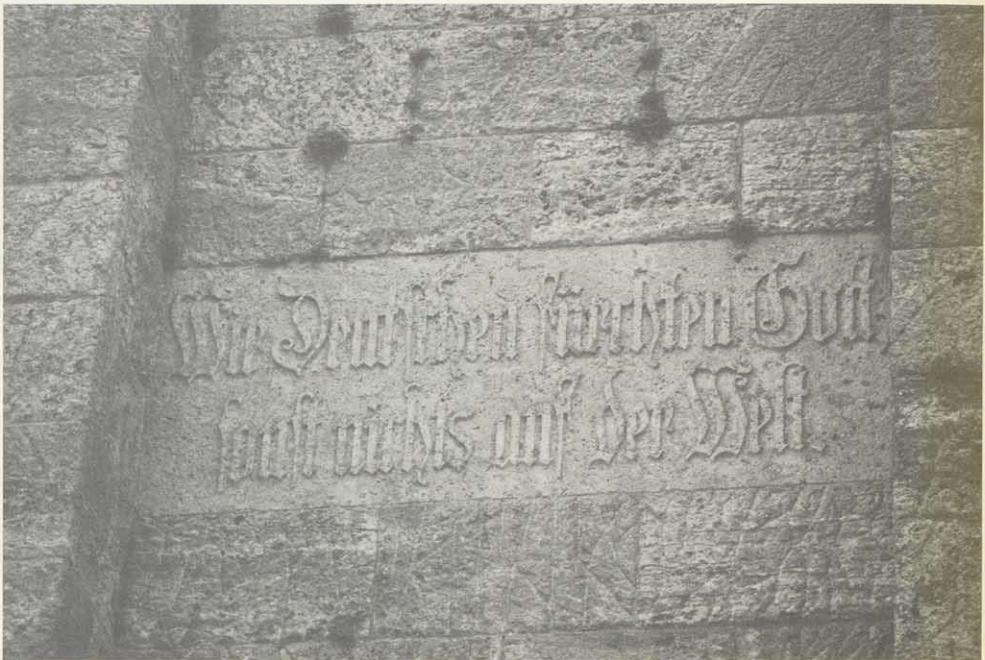


Der Ansbacher Bismarck-Turm

Foto: Alexander Biernoth

dieser Denkmäler vorhanden. In Bayern wurden 14 Bismarck-Türme gebaut, von denen noch zwölf erhalten sind. Von diesen sind, wie auch der Ansbacher Turm, sechs nach dem preisgekrönten Entwurf „Götterdämmerung“ das Architekten Wilhelm Kreis gebaut.

Die deutsche Studentenschaft hatte einen Wettbewerb für Bismarck-Denkämler ausgeschrieben und der Dresdner Architekt Wilhelm Kreis (1873–1955) gewann mit seinem Modell „Götterdämmerung“. Diese Feuersäule mit quadratischem Grundriss, mehrstufigem Unterbau und einem kapitellartigen Gesims auf dem die Feuerschale ruhte war das Modell für insgesamt 47 Bismarck-Türme.



Inschrift auf der Westseite des Bismarck-Turmes

Der Ansbacher Bismarckturm wurde auch nach dem Modell „Götterdämmerung“ aus Muschelkalk errichtet, doch der hiesige Kreisbaurat Josef Förster (1853–1910), der unter anderem auch das Bezirkskrankenhaus geplant hatte, veränderte den Entwurf seines Kollegen Kreis. Anstelle von halbrunden Ecken hat der Ansbacher Turm eckige Kanten. Die Errichtung des Bismarck-Turmes in Ansbach geht zurück auf eine Anregung des Nationalliberalen Vereins unter Vorsitz des späteren Oberbürgermeisters Ernst Rohmeder. Für das Grundstück auf der Anhöhe im Norden Ansbachs und den Bau des Turmes waren 18.000 Mark veranschlagt, wovon der in Ansbach geborene und in Genua lebende Kaufmann Friedrich Fischer allein 10.000 Mark spendete. Die restlichen 8.000 Mark wurden durch Spenden der Ansbacher Bürger aufgebracht.

Die Grundsteinlegung für den Bismarckturm war am 1. April 1903, Bismarcks Geburtstag, und die Einweihung erfolgte am

2. September 1903, dem Sedans-Tag, mit dem an den Sieg bei Sedan 1870 erinnert wurde. Als einzigen Schmuck weist der 12,7 Meter hohe Turm auf der Südseite ein Relief des Reichsadlers mit dem Bismarckwappen auf der Brust des Adlers auf. Darunter ist als Inschrift der Name „Bismarck“ zu lesen. Auf der Westseite ist die Inschrift „Wir Deutschen fürchten Gott, sonst nichts auf der Welt“ angebracht.

Bei der Einweihung des Bismarckturmes kam es in Ansbach zu tumultartigen Zuständen, weil der Wirt des „Drechselsgartens“ sich nicht genügend auf die Feierlichkeiten vorbereitet hatte. In der „Fränkischen Zeitung“ vom 3. September 1903 kann man nachlesen:

„Das Arrangement des Festes war bis ins alle Einzelheiten mit großer Sorgfalt vorbereitet, sodaß sich das Programm vollkommen glatt und präzis abwickelte. Die Vorbereitungen auf dem „Drechselsgarten“ dagegen ließen alles zu wünschen übrig. Für Sitzgelegenheiten war in einem nicht im Entferntesten ausreichendem Maße gesorgt und die vor-

Satzung des Frankenbundes

(Beschlossen auf dem Bundestag in Coburg am 17. Mai 2003)

I. Wesen und Aufgaben des Bundes

§ 1

Der Frankenbund ist eine Vereinigung mit dem Ziel, die kulturellen Werte in Franken bewusst zu machen und die Ergebnisse der Forschung auf dem Gebiet der Landes- und Volkskunde, der Kunst und Geschichte zu verbreiten.

Der Frankenbund will die fränkische Eigenart in Sprache und Kunst, Sitte und Brauch pflegen.

Er will das Verständnis für die kulturelle Entwicklung Frankens fördern. Er unterstützt alle Bestrebungen einer aktiven Kultur- und Heimatpflege.

Der Frankenbund will allen helfen, in Franken eine Heimat zu finden. Er will mitarbeiten an der europäischen Einigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Herausgabe der Zeitschrift FRANKENLAND für alle Mitglieder, mit wechselnden Themenschwerpunkten aus Frankens Vergangenheit und Gegenwart
- das jährlich stattfindende „Fränkische Seminar“ zu aktuellen, kulturellen Themen
- die Festlegung eines Jahresthemas für die Gruppen
- die Vergabe eines Kulturpreises
- die Finanzierung kultureller Vortragsveranstaltungen der örtlichen Gruppen
- breitgefächerte Aktivitäten der örtlichen Gruppen in den Bereichen Kultur, Geschichte, Volkskunde Denkmalpflege und Naturschutz z. B. durch Vorträge, Exkursionen, Schriften und Konzerte.

Der Frankenbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Frankenbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Das Arbeitsfeld des Frankenbundes umfasst den gesamten fränkischen Lebens- und Kulturrbaum.

§ 3

Der Frankenbund steht jenseits aller parteipolitischen und bekenntnismäßigen Bestrebungen.

§ 4

Sitz des Frankenbundes ist Würzburg.

§ 5

Das Bundeszeichen ist die fränkische, von Rot und Weiß gevierte Rennfahne in blauem Feld.

§ 6

Der Frankenbund ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namen „Frankenbund, Vereinigung für fränkische Landeskunde und Kulturpflege e.V.“.

§ 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten

§ 8

Die Mitglieder des Frankenbundes teilen sich in

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Körperschaftliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Wahlmitglieder

§ 9

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und Familienmitglieder sowie der körperschaftlichen Mitglieder in den Frankenbund erfolgt aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung über die Gruppen oder durch die Bundesleitung. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, den nächsten Bundestag anzurufen; dieser entscheidet endgültig.

Körperschaftliche Mitglieder gehören wahlweise einer Gruppe oder dem Gesamtbund an.

Die Mitgliedschaft bezieht sich unbeschadet der Gruppenzugehörigkeit auf den Gesamtbund.

§ 10

Die ordentlichen Mitglieder und die Familienmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Gruppe festgesetzt wird. Die Gruppe führt für jedes ordentliche Mitglied und Familienmitglied einen Beitragsanteil, der vom Bundestag getrennt für ordentliche Mitglieder und Familienmitglieder festgesetzt wird, an die Bundesleitung ab.

Die körperschaftlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach Vereinbarung. Der Mindestbeitrag wird vom Bundestag festgesetzt. Soweit körperschaftliche Mitglieder erklärterweise einer Gruppe angehören, führt die Gruppe den Mindestbeitrag an die Bundesleitung ab.

§ 11

Ehrenmitglieder und Wahlmitglieder werden von der Bundesleitung ernannt. Sie sind beitragsfrei.

§ 12

Jedem Mitglied, das 25 Jahre ununterbrochen dem Bund angehört hat, wird das Goldene Bundesabzeichen verliehen. Für Verdienste besonderer Art kann die Bundesleitung das Große Goldene Bundesabzeichen verleihen.

Für besondere Verdienste im Rahmen der Ausübung eines Amtes für den Frankenbund bzw. einer Gruppe kann die Bundesleitung das Silberne Bundesabzeichen verleihen.

§ 13

Mittel des Frankenbundes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Bundes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Frankenbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 14

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

§ 15

Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens zum 30. November gegenüber der Gruppe oder der Bundesleitung schriftlich erklärt werden.

§ 16

Ein Mitglied, das durch sein Verhalten gegen die Satzung des Bundes verstößt, Ansehen und Zusammenhalt des Bundes untergräbt oder eine ehrenrührige Handlung begeht, kann durch die Bundesleitung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss hat die Bundesleitung dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, den nächsten Bundestag anzurufen; dieser entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung des Bundestages ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

III. Gliederung, Vertretung und Organe des Bundes

§ 17

Der Bundestag

Der Bundestag ist die Vertretung der Mitglieder. Er ist zuständig für die Festlegung und Änderung der Bundessatzung, die Festlegung des an die Bundesleitung abzuführenden Beitragsanteils der ordentlichen Mitglieder sowie Familienmitglieder und des Mindestbeitrags der körperschaftlichen Mitglieder, Entgegennahme der Berichte der Bundesleitung und der Kassenprüfer, Beschlussfassung über Entlastung und Wahl der Bundesleitung und der Kassenprüfer. Ferner wählt der Bundestag die Mitglieder des Bundesbeirats und des Ältestenrats, soweit sie nicht satzungsgemäß dem Beirat angehören. Ihm obliegt die Entscheidung über die Mitgliedschaft gemäß den §§ 9 und 16 dieser Satzung.

Die Bundesleitung und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren, die Mitglieder des Bundesbeirats und des Ältestenrats auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt die bisherige Bundesleitung bis zur Neuwahl die Geschäfte weiter.

Der ordentliche Bundestag wird von der Bundesleitung mindestens alle zwei Jahre an einem wechselnden Tagungsort einberufen und vier Wochen vor Zusammentritt durch Veröffentlichung in der Zeitschrift FRANKENLAND unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gemacht. In dringenden Fällen kann auch ein außerordentlicher Bundestag einberufen werden; auf Antrag von mindestens der Hälfte der Gruppen muss ein außerordentlicher Bundesstag einberufen werden.

Am Bundestag kann jedes Mitglied teilnehmen. Stimmberechtigt sind

- a) die Gruppen des Bundes.

Sie erhalten bis zu 30 ordentlichen Mitgliedern 10 Stimmen, bis zu 60 Mitgliedern 20 Stimmen, bis zu 100 Mitgliedern 30 Stimmen und für jede weiteren 50 Mitglieder 10 weitere Stimmen. Maßgebend ist der Mitgliederstand am 1. Januar des Geschäftsjahres.

- b) Die körperschaftlichen Mitglieder mit je einer Stimme.

Der Bundestag entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Bundes ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit geben die Stimmen der Gruppe, durch die der Bundesvorsitzende vertreten ist, den Ausschlag. Die Stimmen sind unter den Gruppen und körperschaftlichen Mitgliedern nicht übertragbar. Jede Gruppe soll beim Bundestag vertreten sein. Die Beschlussfähigkeit des Bundestages wird durch das Fehlen einer oder mehrerer Gruppen nicht berührt.

§ 18

Die Bundesleitung

Die Bundesleitung besteht aus einer engeren und einer erweiterten Bundesleitung. Die engere Bundesleitung ist die geschäftsführende Bundesleitung. Sie besteht aus dem 1. Bundesvorsitzenden, dem 2. Bundesvorsitzenden, zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden, dem Bundesgeschäftsführer, dem Bundesschatzmeister und dem Schriftleiter der Bundeszeitschrift.

Der erweiterten Bundesleitung gehören ferner an die Bezirksvorsitzenden, die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, der stellvertretende Bundesgeschäftsführer, der stellvertretende Bundesschatzmeister, der stellvertretende Schriftleiter und der Bundespressewart.

§ 19

Der Bundesvorsitzende steht der Bundesleitung vor und vertritt den Bund in allen Angelegenheiten, die den Gesamtbund betreffen und über örtliche Bedeutung hinausgehen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Bundesvorsitzende und der 2. Bundesvorsitzende, jeder für sich allein. Sie vertreten den Bund gerichtlich und außergerichtlich.

§ 20

Der Bundesgeschäftsführer leitet die Bundesgeschäftsstelle und vollzieht die Beschlüsse des Bundestags und der Bundesleitung.

§ 21

Der Bundesschatzmeister verwaltet die Geldmittel und führt die Geldgeschäfte des Bundes. Er ist dafür dem Bundestag verantwortlich. Er hat neben dem Bundesvorsitzenden selbstständige Bankvollmacht.

§ 22

Für das Gebiet der bayerischen Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken werden je ein Bezirksvorsitzender und ein stellvertretender Bezirksvorsitzender gewählt, für das Gebiet von Südhüringen kann ein Bezirksvorsitzender gewählt werden. Der Bezirksvorsitzende fördert die Arbeit des Bundes innerhalb seines Bezirks.

§ 23

Scheidet ein Mitglied der Bundesleitung während der Amtszeit aus, so kann die Bundesleitung das frei gewordene Amt einem anderen Mitglied bis zum nächsten Bundestag übertragen.

§ 24

Über die Verhandlungen der Bundesorgane und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die von den dazu bestimmten Schriftführern und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

§ 25

Der Bundesbeirat

Der Bundesbeirat berät die Bundesleitung in allen Fragen, in denen dies notwendig oder zweckmäßig erscheint. Ihm gehören an:

- a) die Mitglieder der Bundesleitung,
- b) die Vorsitzenden der Gruppen, bei Verhinderung ihre Stellvertreter,
- c) die vom Bundestag zugewählten Mitglieder.

Den Vorsitz im Bundesbeirat führt der Bundesvorsitzende. Der Bundesbeirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden.

§ 26

Der Schriftleitungsausschuss

Die Bundesleitung kann für Veröffentlichungen des Bundes einen Schriftleitungsausschuss einsetzen.

§ 27

Wissenschaftlicher Beirat

Die Bundesleitung kann für alle Aufgabenfelder des Frankenbundes einen wissenschaftlichen Beirat berufen.

§ 28

Ältestenrat

Der Bundestag wählt einen Ältestenrat. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und hat die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern, die Bundesangelegenheiten betreffen und von erheblicher Bedeutung sind, zu schlichten. Bei Ehrenangelegenheiten zwischen Mitgliedern wird er als Ehrengericht tätig.

§ 29

Die Gruppen

Der Frankenbund besteht aus nicht selbstständigen Gruppen und aus anderen Vereinen als selbstständigen Gruppen.

§ 30

Zivilrechtlich unselbstständige Gruppen

Die satzungsmäßigen Bestimmungen über die zivilrechtlich nicht selbstständigen Gruppen werden in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 31

Andere Vereine

Andere Vereine mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung können durch Vereinbarung mit der Bundesleitung Gruppen des Frankenbundes werden. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Bundestages. Jedes Mitglied eines solchen Vereines wird damit gleichzeitig ordentliches Mitglied des Frankenbundes.

Andere Vereine, die nach Absatz 1 eine Gruppe des Frankenbundes geworden sind, erkennen die Aufgaben und Zielsetzungen des Frankenbundes, wie sie in dieser Satzung festgelegt sind, ausdrücklich an.

IV. Einrichtungen des Bundes

§ 32

Die Zeitschrift

Der Bund gibt für seine Mitglieder eine regelmäßig erscheinende Zeitschrift heraus. Das Entgelt für die Zeitschrift ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Familienmitglieder erhalten die Zeitschrift nicht.

§ 33

Nachrichten aus dem Frankenbund

Berichte und Nachrichten für die Gruppen und Mitglieder erscheinen als „Nachrichten aus dem Frankenbund“.

V. Arbeit des Bundes

§ 34

Der Frankenbund verfolgt seine Ziele in erster Linie durch regelmäßige Veröffentlichungen, insbesondere durch Herausgabe einer Zeitschrift. Der Gesamtbund sowie die einzelnen Gruppen veranstalten ferner Vorträge, Führungen, Studienfahrten, Wanderungen, Seminare, Bildungskurse und dergleichen.

§ 35

Der Frankenbund begrüßt und fördert grundsätzlich alle Bestrebungen außerhalb des Bundes, die der fränkischen Landeskunde und Kulturpflege dienen.

§ 36

Alle Organe des Bundes versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Erforderliche Aufwendungen werden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung ersetzt. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch ungerechtfertigte Vergütungen begünstigt werden.

VI. Bundesvermögen

§ 37

Im Falle der Auflösung des Frankenbundes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Bundes an die Gesellschaft für fränkische Geschichte e.V. Das angefallene Vermögen darf nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung verwendet werden.

VII. Gerichtsstand

§ 38

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Leistungen an und Forderungen gegen den Frankenbund ist Würzburg.

VIII. Geschäftsordnung

§ 39

Diese Satzung wird ergänzt durch eine Geschäftsordnung, die von der Bundesleitung erlassen und vom Bundestag genehmigt wird.

IX. Satzungsänderungen

§ 40

Satzungsänderungen können nur vom Bundestag beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können von der Bundesleitung beschlossen werden. Sie sind dem nächsten Bundestag vorzutragen. Dies findet auch entsprechende Anwendung für die Satzung der zivilrechtlich unselbstständigen Gruppen.

Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in einem Bundesorgan in Kraft, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.



Blick vom Bismarck-Turm auf die Stadt Ansbach

handenen Plätze waren noch dazu bis auf wenige Sitze schon vor Beendigung des Weiheaktes am Denkmal in Beschlag genommen, sodaß von den offiziellen Festgästen wie von den Veteranen, wie wir auf an uns mehrfach gerichtete bittere Klagen konstatieren können, nur ganz wenige Personen mehr Platz finden konnten. Viele der eigentlichen Festgäste mußten deshalb nach einem Zuwarten den Platz, wo nicht einmal für eine genügende Anzahl von Krügen noch für entsprechende Abgabe von Speisen gesorgt war, verlassen. Ein Teil wanderte nach Kammerforst, um sich zu restaurieren, während sich der andre Teil entweder in Gartenwirtschaften der Stadt verteilte oder nach Hause begab.“

In dem Zeitungsbericht wird weiter vermerkt, dass das Wetter herrlich gewesen war und nicht nur 30 Hektoliter des Feststoffes der Hürner-Brauerei „sondern bei entsprechender Vorsorge für Platz und Krüge leicht das doppelte und dreifache Quantum hätte ausgeschenkt werden können“.

Die auf dem Turmkopf angebrachte Feuerschale wurde erst 1978 entfernt. Ursprünglich wurde die 3,6 Quadratmeter große Pfanne mit Scheitholz, 200 Kilogramm Kolophonium, einem Harzprodukt, und 50 Liter Petroleum befeuert. Die Flammen erreichten eine Höhe von bis zu acht Metern bei einer Brenndauer von bis zu zwei Stunden. Im ersten Weltkrieg wurden Schlachtensiege vom Bismarck-Turm mit Böllerschüssen gefeiert, während der 30-er Jahre wurden immer wieder Aufmärsche und Kundgebungen der Nationalsozialisten am Bismarck-Turm abgehalten und die Amerikaner versuchten nach 1945 den Turm zu sprengen. Aufgrund seines soliden Baus wäre zu viel Sprengstoff nötig gewesen und die Kommandeure nahmen Abstand von der Zerstörung. 1978 wurde der Turm dann umfassend saniert und der damalige Bundesstagsabgeordnete Carl Dieter Spranger bezeichnete den Bismarck-Turm als „symbolisch der deutschen Einheiten und Mahnung die Teilung zu überwinden“.

Alle Fotos: Alexander Biernoth